

**Königliches Decret vom 24sten März 1809, die Vertheilung  
der öffentlichen Unterstützung unter die Armen betreffend.  
(Heimatort der Bürger)**

**Wir, Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitution,  
König von Westphalen, französischer Prinz etc. etc.**

**Haben, auf den Bericht Unseres Ministers des Innern;**

**In Erwägung, dass tägliche Gesuche um Unterstützungen bey der General-Administration einkommen, welche sich nur mit der Aufsicht und Leitung der Wohlthätigkeits- und öffentlichen Hülf-Anstalten zu beschäftigen hat;**

**Dass es nothwendig ist, allgemeine Grundsätze festzustellen, welche den Local-Behörden und Administrationen sowohl bey der Vertheilung der öffentlichen Unterstützungen, als bey Beurtheilung der Fälle, in welchen dieselben bewilligt werden müssen, zur Richtschnur dienen, und den Hülfbedürftigen zugleich die Behörde anweisen, an welche sie sich zu richten haben, so wie auch die Bedingungen, unter welchen sie auf die öffentliche Wohlthätigkeit Anspruch machen können;**

**nach Anhörung Unsers Staatsrathes;  
Verordnet und verordnen:**

**Art. 1. Jede Gemeinde des Königreichs ist zur Unterhaltung ihrer Armen verpflichtet.**

**Art. 2. Zu den einer Gemeinde zur Last fallenden Armen gehören diejenigen, welche durch einen mehr als einjährigen Aufenthalt in derselben das Recht des Wohnsitzes erworben haben; dieser Zeitraum wird von dem Tage ihrer Einschreibung auf dem Secretariate der Municipalität an berechnet. Diejenigen, welche das Recht des Wohnsitzes in der Gemeinde, worin sie wohnen, noch nicht erworben haben, erhalten, im eintretenden Falle, ihre Unterstützungen von der Gemeinde, in welcher sie dasselbe zuletzt erworben hatten, und, wenn sie gar keinen Wohnsitz haben, von der Gemeinde, worin sie geboren sind.**

**Der Wohnsitz in Hinsicht auf Unterstützung wird bey Kindern und Personen unter 21 Jahren, welche unehelich sind, nach dem ihrer Mutter bestimmt; sind sie aber ehelich, so tritt der Wohnsitz des Vaters, und erst in dessen Ermangelung der der Mutter ein; in Entstehung beider ist diejenige Gemeinde, in welcher sie sich aufhalten, zu ihrer Unterstützung verpflichtet, in so fern nicht ihr Geburtsort bekannt ist, und der Unterpräfect es für vorzüglicher hält, sie dahin zu verweisen.**

**Art. 3. Jeder Hülfbedürftige, der auf Unterstützung Anspruch macht, muss sich desfalls an den Maire seiner Gemeinde wenden.**

**Art. 4. Der Maire muss, nachdem er sich davon überzeugt hat, dass die Familie des Nachsuchenden, nach ihren Kräften, zu der Unterstützung beyträgt, worauf derselbe nach den Artikeln 203, 205, 211 und 212 des Codex Napoleon Anspruch machen kann, für die Befriedigung seiner übrigen Bedürfnisse sorgen, indem er denselben, wenn er alt und schwach, krank oder gebrechlich ist, in ein Hospital aufnehmen lässt, oder, wenn er noch rüstig ist, ihm Arbeit verschafft, und wenn er Kinder hat, dieselben auf Kosten der Gemeinde in eine Schule oder Werkstatt unterbringt, oder endlich, indem er denselben auf irgend eine Weise an der öffentlichen Wohlthätigkeit Theil nehmen lässt.**

**Art. 5. Die Unterstützungen sollen, so viel als möglich, in Natur, und nicht in Gelde gegeben werden.**

**Art. 6. Wenn sich in einer Gemeinde keine Wohlthätigkeits-Anstalt findet, oder wenn die Einkünfte derselben zur Unterstützung ihrer Armen nicht zureichen, so muss der Maire desfalls an den Unterpräfecten, und dieser nöthigenfalls an den Präfecten sich wenden, welcher, wenn es die Umstände erfordern, und die Hülfsmittel der Gemeinde unzureichend sind, Unserem Minister des Innern über die Mittel, die Gemeinde oder den Canton in den Stand zu setzen, für die Unterstützung der Armen zu sorgen, die nöthigen Vorschläge machen wird.**

**Art. 7. Ein jeder, welcher in einer Gemeinde um Unterstützung nachsucht, in welcher er weder geboren ist, noch seinen Wohnsitz hat, oder welcher bey einer andern Behörde, als seiner Municipalität, ein solches Gesuch anbringt, soll von derselben an die Municipalität seiner Gemeinde verwiesen werden, damit diese ihm die nöthige Unterstützung reiche.**

**Art. 8. Jeder anerkannt fremde Bettler soll in seinen Wohnort zurückgeschickt, und über die Grenzen des Königreiches gebracht werden, in so fern er nicht als Vagabunde, oder wegen schwererer Vergehungen vor Gericht gezogen werden kann. Ist jedoch ein ausländischer Bettler gebrechlich oder krank, so soll er in derjenigen Gemeinde, in welcher er sich aufhält, die unentbehrlichen Unterstützungen bis zu dem Zeitpunkte erhalten, wo es möglich ist, ihn in seinen Wohnort zurückzuschicken.**

**Art. 9. Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll, Beauftragt.**

**Gegeben in Unserm Königlichen Pallaste zu Cassel,  
am 24sten März 1809, im dritten Jahre Unserer Regierung.**

**Unterschrieben: Hieronymus Napoleon**

**Auf Befehl des Königs.**

**Der Minister Staats-Secretair  
Unterzeichnet: Graf von Fürstenstein**